

(A) Zu Frage 3: Im Rahmen der Föderalismusreform wurde der Artikel 33 des Grundgesetzes als verfassungsrechtliche Grundlage des Berufsbeamtentums geändert, das demnach fortzuentwickeln ist. Der beamtenrechtliche Funktionsvorbehalt nach Artikel 33 Absatz 4 sowie der Sonderstatus des Beamtenverhältnisses als „öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis“ und die institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 sind nach wie vor bundeseinheitlich verbürgt und dürfen durch Landesrecht nicht infrage gestellt werden.

Die Regierungschefs der norddeutschen Länder, Konferenz Norddeutschland, haben vor diesem Hintergrund bereits am 11. April 2007 beschlossen, die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren, um eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern und die länderübergreifende Mobilität der Beamtinnen und Beamten zu fördern und dabei das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und allein am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum zu stärken und zukunftsfähig zu machen.

Anfrage 16: Was weiß der Senat über TISA?

Wir fragen den Senat:

(B) 1. Welche Informationen hat der Senat von der Bundesregierung über die seit einem Jahr laufenden Verhandlungen der EU mit 21 Staaten über ein Abkommen „Trade in Services Agreement“, TISA, erhalten?

2. Welche Informationen erhält der Senat von der Bundesregierung jeweils über Verhandlungsverlauf und Zwischenergebnisse von TISA?

3. Wie beurteilt der Senat diese Verhandlungen?

Dr. Kuhn,
Dr. Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats:

Zu den Fragen 1 und 2: Die Bundesregierung beziehungsweise das Bundeswirtschaftsministerium informiert die Bundesländer regelmäßig oder auch anlassbezogen im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen und durch Übersendung beziehungsweise Abstimmung von Unterlagen über das grundsätzliche Vorgehen, den Stand der Verhandlungen und auch konkrete Inhalte des „Trade in Services Agreements“, TISA.

Vorliegende Unterlagen sind unter anderem umfangreiche sogenannte Verpflichtungslisten und auch Verhandlungstexte der EU-Kommission.

Die Unterlagen werden grundsätzlich den zu beteiligten Senatsressorts zur Kenntnis und bei Bedarf zur Stellungnahme zugeleitet.

Zu Frage 3: Der Senat teilt das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, durch ein plurilaterales

(C) Dienstleistungsabkommen neben einer Verbesserung des Marktzugangs im Dienstleistungssektor vor allem auch Impulse für die stockende Doha-Runde zu setzen. Der Senat sieht hierbei aber durchaus politische Sensibilitäten. So dürfen insbesondere bestehende Regelungen und Prinzipien im Bereich der Öffentlichen Dienstleistungen, zum Beispiel öffentliche Daseinsvorsorge und kulturelle Dienstleistungen, nicht durch Handelsabkommen unterlaufen werden. Hier haben die Bundesländer eine Vielzahl von Regelungszuständigkeiten, denen im Mandatstext aber Rechnung getragen wird. Der Senat begrüßt vor dem genannten Hintergrund den intensiven Austausch der Bundesregierung mit den Bundesländern und wird sich dafür einsetzen, dass die TISA-Verhandlungen zukünftig öffentlich geführt werden.

Anfrage 17: Sozialleistungen für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und Geduldete

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit dem 18. Juli 2012 nach Paragraph 1 a AsylbLG in Bremen und Bremerhaven gekürzt?

2. Wie lange beträgt die derzeitige Terminvergabe und Bearbeitungsdauer von Anträgen auf AsylbLG-Bezug in den Sozialzentren in Bremen und Bremerhaven?

(D) 3. Wie viele Klagen wurden gegen Bescheide zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingereicht mit welchem Verfahrensausgang?

Frau Vogt und Fraktion DIE LINKE

Antwort des Senats:

Zu Frage 1: Im Zeitraum vom 18. Juli 2012 bis 30. Juni 2014 ist es in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in keinem Fall zu Kürzungen nach Paragraph 1 a Asylbewerberleistungsgesetz gekommen.

Zu Frage 2: Die Terminvergabe für den weit überwiegenden Teil der Anträge in den Sozialzentren erfolgt mit einem Vorlauf von nicht mehr als drei Wochen, die Anträge werden in der Regel noch am selben Tag bearbeitet. In Bremerhaven dauern Terminvergabe und Antragsbearbeitung maximal eine Woche. Angesichts der aktuell hohen Zugangszahlen kann es lediglich in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu längeren Wartezeiten kommen. Dabei ist sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Umzugs in eine Übergangswohnung in jedem Einzelfall ausreichend Bargeld zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Zum 1. Juli 2014 hat zusätzliches Personal in der Sachbearbeitung den Dienst aufgenommen, um den Vorlauf für Antragsteller aus der Erstaufnahmeeinrichtung zu verkürzen.

Zu Frage 3: In den Jahren 2012 bis 2014 wurden in Bremen und Bremerhaven 55 Klagen gegen Be-